

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40960/2021

Warendorf, den 29.11.2023

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Sassenberg

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat am 29.09.2021 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen der Firma Enercon in Sassenberg vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	Sassenberg	Füchtorf	147	23
WEA 02	Sassenberg	Füchtorf	147	35
WEA 03	Sassenberg	Füchtorf	146	29
WEA 04	Sassenberg	Füchtorf	146	82
WEA 05	Sassenberg	Füchtorf	146	53

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5	
Typ:	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung:	5.560 kW
Nabenhöhe:	166,60 m
Rotorradius:	80 m
Gesamthöhe:	246,60 m

Die geplante Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Firma JUWI GmbH werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz - das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

- Ingenieurgeologisches Baugrundgutachten
- Gutachten zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung von Eiswurf / Eisfall, Rotorbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Sassenberg-Füchter Moor R
- Ergänzendes Schreiben zur gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Sassenberg-Füchter Moor R
- gutachterliche Schallimmissionsprognose
- gutachterliche schalltechnische Stellungnahme: Berücksichtigung eines zusätzlichen Immissionspunktes
- gutachterliche Schattenwurfprognose
- gutachterliche Stellungnahme zum Rotorschattenwurf: Berücksichtigung eines zusätzlichen Immissionspunktes
- Konzepte zum Brandschutz
- Studie zur optisch bedrängenden Wirkung
- Nachtrag zur optisch bedrängenden Wirkung
- Visualisierungen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachterlicher Fachbeitrag Artenschutz
- Fachliche Grundlage für die Konfliktanalyse für den Wespenbussard

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich dem vorgelegten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nach der Bekanntmachung über einen Zeitraum vom einem Monat und einer weiteren Woche vom 11.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 im Kreishaus des Kreises Warendorf, im Rathaus der Stadt Sassenberg, im Rathaus der Gemeinde Glandorf und im Rathaus der Stadt Versmold aus und können dort während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B 2.20:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg im Raum 203:

montags bis mittwochs und	
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf im Raum 12:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zus. donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen

Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold im Flur 3. OG:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

In dem v.g. Zeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 sind dieser Bekanntmachungstext sowie der Genehmigungsantrag mit dem UVP-Bericht und den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, zusätzlich im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Aktuelles – Bekanntmachungen – Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht. Auch im Fall der v.g. Veröffentlichungen im Internet ist gemäß § 8 Abs.1 Satz 4 der 9.BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.02.2024 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: [genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de) vorgetragen werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des(r) Einwenders(in) zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs.4 Nr.3 und Abs. 6 in einem Erörterungstermin am

**Mittwoch, den 24.04.2024, 10.00 Uhr**  
**im Kreishaus Warendorf, Raum C4.26, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf**

erörtert. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Niemann

